

(Berichterstatter Rittergutsbesitzer Domherr Dr. v. Hübel.)

(A) sind die Wirkungen des Körgegesetzes ganz günstig gewesen. Im schriftlichen Berichte ist darüber schon einiges gesagt, und ich verweise auf die dort angegebenen Zahlen. Es kann gar kein Zweifel bestehen, daß es unter der Herrschaft des Körgegesetzes mit der sächsischen Rindviehzucht vorwärts geht, und man kann der Königl. Staatsregierung durchaus zustimmen, wenn sie nicht die Hand dazu bieten will, daß das Körgegesetz wieder aufgehoben wird.

Ein erfreulicher Zustand ist es allerdings nicht, daß sehr viele Landwirte nur mit großem Widerwillen sich dem Körgegesetz unterwerfen. Die lebhafteste Klage richtet sich dagegen, daß das Körgegesetz die Landwirte nicht gleichmäßig behandle. Alle die Züchter, die eigene Bullen nur für ihre Muttertiere halten, werden von den Zwangsvorschriften des Gesetzes nicht getroffen. Keineswegs wird in den Vordergrund gestellt, daß die Beschränkung des Körzwanges für die sächsische Rindviehzucht nachteilig sei; es ist die Ungleichheit an sich schon, die diese Mißstimmung erregt. Man könnte sich deswegen fragen, ob man unter diesen Umständen nicht mit einer Gesetzesänderung noch warten sollte. Es könnte doch, wenn sich Jahr für Jahr erweist, daß die Beschränkung des Körzwanges keinen Schaden bringt, die Mißstimmung wieder verschwinden, und es wäre wohl erklärlich, wenn man das abwarten

(B) wollte. Denn zweifellos bedeutet es doch einen sehr starken Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen, wenn man denjenigen, der für seinen Viehstand allein einen Bullen für sein Geld anschafft, zwingen will, einen Bullen bestimmter Rasse und Qualität anzuschaffen. Er handelt ja nur im Rahmen seiner eigenen Interessen, im Rahmen seiner Wirtschaft. Der Fall liegt anders bei demjenigen, der sich für seine Kühe einen fremden Bullen verschaffen muß. Er muß für das Decken seiner Kühe Deckgeld bezahlen, er kommt in Berührung entweder mit einer Bullenhaltungsgenossenschaft oder mit dem Bullenhalter, und das Gesetz will dafür sorgen, daß für das Deckgeld auch wirklich gute und brauchbare Bullen überlassen werden. Es bestehen also gute Gründe, die seinerzeit die gesetzgebenden Faktoren veranlaßt haben, den Körzwang nur in beschränktem Maße einzuführen.

Wenn gleichwohl jetzt die Deputation vorschlagen will, dem allgemeinen Körzwange zuzustimmen, so hat sie eben auch Gründe gefunden, die für die Verallgemeinerung des Körzwanges sprechen. Der wichtigste ist der, daß die Beschränkung des Körzwanges die Möglichkeit bietet, das Gesetz zu umgehen. Im schriftlichen Berichte ist das näher angegeben. Von dieser Umgehungsmöglichkeit ist vielleicht in großem Maße bis jetzt noch nicht Gebrauch gemacht worden; aber wenn die Mißstimmung gegen das

Körgegesetz fortbesteht, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß man in Zukunft von dieser Umgehungsmöglichkeit mehr Gebrauch macht. Gerade im gegenwärtigen Augenblicke, wo so viel die Rede davon ist, daß die Viehzucht gefördert werden müßte, um sie in immer stärkerem Maße für die Volksernährung nutzbar zu machen, glaubt die Deputation, daß auch kleine Mittel angewandt werden müssen, um die Viehzucht zu fördern. Deshalb schlägt sie Ihnen vor, dem allgemeinen Körzwange zuzustimmen.

Nun dürfen wir uns aber nicht verhehlen, daß durch Zwangsmaßnahmen allein die sächsische Viehzucht nicht gehoben werden kann. Es gehört vor allen Dingen dazu die Einsicht der Züchter, deren tatkräftige, planmäßige und freudige Arbeit, ich möchte mit einem Worte sagen: die züchterische Passion. Sie kann durch Zwangsvorschriften sehr leicht Schaden leiden. Der einzelne Züchter wird in seinen Entschlüssen eingeengt, und das wird er oft genug störend empfinden. Wir haben deshalb in dem Augenblicke, wo wir den Körzwang ausdehnen wollen, sehr vorsichtig geprüft, ob nicht hierdurch Nachteile entstehen könnten.

Ich muß, um das zu erklären, auf § 16 Abs. 2 verweisen. Dort ist gesagt, daß bei der Körung auf die Beschaffenheit und den Haltungszweck des Viehchlages Rücksicht zu nehmen ist, der in der Gemeinde oder in den zum Zwecke der Bullenhaltung verbundenen Gemeinden vorherrscht.

Der Körzwang schließt also auch einen gewissen Zwang ein, bestimmte Rassen zu züchten. Die angeschlagene Gesetzesänderung wird den Zwang für einen großen Teil der Viehzüchter nicht erleichtern, sondern eher verschärfen. Abs. 2 des § 16 soll dahin ergänzt werden, daß für züchterische Versuche und besondere züchterische Unternehmungen auch Bullen angeführt werden dürfen, die nicht der Rasse angehören, die im Orte vorherrscht. Aber solche Bullen dürfen nicht an Dritte überlassen werden. Diese Ausnahmegvorschrift hat hiernach nur Geltung für die Besitzer von Privatbullen, während alle diejenigen, die sich keinen Privatbullen halten können, von der Teilnahme an züchterischen Versuchen und besonderen züchterischen Unternehmungen ausgeschlossen und gezwungen sind, sich bei der Züchtung an die Rasse zu halten, die im Orte bereits vorherrscht. Es werden damit sehr viele kleine Landwirte von der Teilnahme an solchen Versuchen ausgeschlossen, und gerade unter diesen kleinen Landwirten finden sich viele einsichtsvolle und passionierte Züchter, deren Bewegungsfreiheit man schonen sollte. Ich fürchte, daß, wenn wir die hier vorgeschlagene Bestimmung annehmen, die Mißstimmung über das Körgegesetz nicht schwinden, sondern fort dauern wird.